

Abfindung einer Unfallrente

Erhöhung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit

Eine Unfallrente wegen einer unfallbedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um weniger als 3 v. H. konnte nach § 604 RVO abgefunden werden. Stellt sich heraus, dass die MdE tatsächlich höher ist, kann grundsätzlich nur eine Unfallrente nach dem die abgefundene Rente übersteigenden Grad der MdE bewilligt werden. Das gilt auch dann, wenn die MdE von Beginn an zu niedrig festgesetzt worden war und richtiger Weise einen Grad erreicht hatte, der eine Abfindung ausschließt. Soweit der Bescheid über die Rentenabfindung "nur" fehlerhaft aber nicht nichtig ist, bleibt er bestehen. Die Berufsgenossenschaft ist nicht zu seiner Rücknahme verpflichtet, soweit der Grad der MdE unter 50 v. H. bleibt und der Betroffene durch die Folgen des Unfalles oder infolge weiterer Unfälle nicht zum Schwerverletzten wird.

BSG-Urteil vom 28.09.1999 – B 2 U 32/98 R